

# Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz (Bgld. ISUG) Fundstelle

Bgld. ISUG - Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 11/2024
3. § 0 gültig von 27.04.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 26/2021
4. § 0 gültig von 23.04.2020 bis 26.04.2021 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 28/2020
5. § 0 gültig von 23.04.2016 bis 22.04.2020 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 25/2016
6. § 0 gültig von 30.10.2014 bis 22.04.2016 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 41/2014
7. § 0 gültig von 01.03.2007 bis 29.10.2014

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Ziele

##### § 2 Geltungsbereich

##### § 2a Ausnahmen

##### § 3 Begriffsbestimmungen

### 2. Abschnitt

#### IPPC-Anlagen

##### § 4 Bewilligungspflicht, Antragsvoraussetzungen, Anzeige

##### § 5 Parteistellung, Beteiligung der Öffentlichkeit

##### § 6 Grenzüberschreitende Auswirkungen

§ 7 Bewilligung, Anzeige der Änderung, Fertigstellung der Anlage

§ 8 Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe

§ 8a Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen

§ 8b Allgemein bindende Vorschriften

§ 8c Umweltqualitätsnormen

§ 8d Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken

§ 9 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers, Anpassungsmaßnahmen, Befugnisse der Behörde

§ 9a Umweltinspektionen

§ 9b Sondervorschriften für Feuerungsanlagen

§ 10 Erfassung von Umgebungslärm und Planung von Lärminderungsmaßnahmen

§ 11 Information der Öffentlichkeit

§ 12 Auflassung

2a. Abschnitt Energieeffizienz

§ 12a Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse

3. Abschnitt

Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Betriebe)

§ 13 Pflichten der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers

§ 14 Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und interner Notfallplan

§ 14a Inspektionen

§ 15 Pflichten der Behörde

4. Abschnitt

Zugang zu Informationen über die Umwelt

§ 16 Umweltinformationen

§ 17 Informationspflichtige Stellen

§ 18 Freier Zugang zu Umweltinformationen

§ 19 Mitteilungspflicht

§ 20 Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

§ 21 Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 22 Rechtsschutz

§ 23 Veröffentlichung von Umweltinformationen

§ 24 Übermittlungspflicht

§ 25 Abgabenbefreiung

§ 26 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für den 2. und 3. Abschnitt

§ 27 Behörde

§ 28 Überwachung und Berichtspflichten

§ 29 Strafbestimmungen

6. Abschnitt

Übergangsbestimmungen, Umsetzungshinweise

§ 30 Übergangsbestimmungen für Anlagen nach dem 2. Abschnitt

§ 31 Übergangsbestimmungen für Betriebe nach dem 3. Abschnitt

§ 32 Umsetzungshinweise

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Schwellenwerte für IPPC-Anlagen

Anlage 2 Verzeichnis der jedenfalls zu berücksichtigenden Schadstoffe, sofern sie für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte von Bedeutung sind

Anlage 3 Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken

Anlage 4 Technische Bestimmungen für Feuerungsanlagen einschließlich Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW zur Erzeugung von Energie

Anlage 5 Liste gefährlicher Stoffe (betreffend Anlagen nach dem 3. Abschnitt)

Anlage 6 Im Sicherheitsbericht gemäß § 14 zu berücksichtigende Mindestdaten und -Informationen

Anlage 7 Informationen betreffend das Sicherheitsmanagementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhütung schwerer Unfälle

In Kraft seit 01.03.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)